

Leitfaden

Landwirtschaft Elterntierhaltung Geflügel



Version: 01.01.2025



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes 🔍	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Verantwortlichkeiten	4
2	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	5
2.1.1	Betriebsdaten 🔍	5
2.1.2	Ereignis- und Krisenmanagement 🔍	5
3	Anforderungen an die Haltung von Elterntieren	6
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	6
3.1.1	Zukauf und Wareneingang 🔍	6
3.1.2	Überprüfung der Lieferberechtigung 🔍	6
3.1.3	[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	6
3.1.4	[K.O.] Herkunft und Vermarktung 🔍	7
3.1.5	[K.O.] Bestandsaufzeichnungen 🔍	7
3.1.6	Tiertransport 🔍	7
3.2	Tierschutzgerechte Haltung	7
	Transportfähigkeit 🔍	7
3.2.1	[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere 🔍	8
3.2.2	[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen 🔍	8
3.2.3	[K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren 🔍	8
3.2.4	[K.O.] Stallböden	9
3.2.5	Stallklima und Lärm 🔍	9
3.2.6	Beleuchtung 🔍	9
3.2.7	[K.O.] Platzangebot 🔍	10
3.2.8	[K.O.] Alarmanlage 🔍	11
3.2.9	Notstromversorgung 🔍	11
3.2.10	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	11
3.2.11	[K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen	11
3.2.12	[K.O.] Sachkundenachweis und Fortbildung 🔍	11
3.3	Futtermittel und Fütterung 🔍	12
3.3.1	[K.O.] Futtermittellieferung	12
3.3.2	Hygiene der Fütterungsanlagen	13
3.3.3	Handhabung und Lagerung von Futtermitteln 🔍	13
3.3.4	[K.O.] Futtermittelbezug 🔍	13
3.3.5	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern 🔍	14
3.3.6	Futtermittelherstellung (Selbstmischer) 🔍	14
3.3.7	Futtermittelherstellung in Kooperation 🔍	15
3.3.8	[K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung 🔍	15
3.4	Tränkwasser	15
3.4.1	[K.O.] Wasserversorgung 🔍	15
3.4.2	Hygiene der Tränkanlagen	16
3.5	Tiergesundheit/Arzneimittel	16
3.5.1	Tierärztlicher Betreuungsvertrag 🔍	16
3.5.2	[K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	16

3.5.3	[K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	16
3.5.4	[K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen	17
3.5.5	[K.O.] Identifikation der behandelten Tiere	17
3.6	Hygiene	18
3.6.1	Gebäude und Anlagen	18
3.6.2	Betriebshygiene	18
3.6.3	Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial	19
3.6.4	Kadaverlagerung und -abholung	19
3.6.5	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung	19
3.6.6	Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	19
3.7	Monitoringprogramme	19
3.7.1	[K.O.] Gesundheitsüberwachungsprogramm	20
3.7.2	Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung	20
3.7.3	Befunddaten-Monitoring	21
3.8	Transport eigener Tiere	21
	Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen	21
3.8.1	Anforderungen an das Transportmittel	21
3.8.2	[K.O.] Platzangebot beim Tiertransport	22
3.8.3	Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln	22
3.8.4	Lieferpapiere	23
3.8.5	[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)	23
3.8.6	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)	23
3.8.7	[K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	23
4	Definitionen	23
4.1	Zeichenerklärung	23
4.2	Abkürzungen	24
4.3	Begriffe und Definitionen	24
	Revisionsinformation Version 01.01.2025	25

1 Grundlegendes

Grundlegendes zum QS-System wie Organisation, Teilnahmebedingungen, Zeichennutzung und Sanktionsverfahren ist nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

1.1 Geltungsbereich

Betriebszweig Elterntierhaltung (geschlechtsreife Zuchthennen und Zuchthähne):

- Bruteierzeugung für die Hähnchenaufzucht
- Bruteierzeugung für die Putenaufzucht

Anmeldung und Teilnahme im QS-System

Jeder Tierhalter schließt für den Betrieb (= Standort, entspricht VVVO-Nr. und Produktionsart) mit einem Bündler einen Vertrag (Teilnahme- und Vollmachtserklärung) ab und nimmt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung am QS-System teil.

Eine aktuelle Bündlerliste, aus der der Bündler ausgewählt wird, ist unter www.q-s.de veröffentlicht.

Der Bündler ist Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das QS-System. Er ist u.a. zuständig für

- die Anmeldung des Tierhalters in der QS-Datenbank
- die Verwaltung der Stammdaten in der QS-Datenbank
- die Organisation der Audits und
- die Teilnahme an Monitoringprogrammen

Kontrolle auf dem Betrieb

Jeder Betrieb wird regelmäßig kontrolliert. Die Kontrollen (Audits) werden von einem Auditor, der für eine unabhängige Zertifizierungsstelle arbeitet, durchgeführt.

Nach der Anmeldung im QS-System wird ein Erstaudit durchgeführt und von der Zertifizierungsstelle freigegeben. Wenn das Audit erfolgreich war, ist der Betrieb dann zumeist nach wenigen Tagen lieferberechtigt und kann seine Tiere und deren Bruteier in das QS-System vermarkten. Die Lieferberechtigung kann online überprüft werden unter <https://www.q-s.de/softwareplattform/>.

Abhängig vom Ergebnis des Audits (QS-Status I, II oder III) wird der Betrieb risikoorientiert erneut auditiert (Auditintervall):

Stufe	QS-Status	I	II	III
Landwirtschaft Geflügel		2 Jahre	1 Jahre	6 Monate

Jeder Betrieb wählt für die regulären Audits, ob sie angekündigt oder unangekündigt durchgeführt werden. Entscheidet er sich für angekündigte reguläre Audits, finden zwischendurch noch unangekündigte Spotaudits statt, in denen einige Kriterien im Stall erneut überprüft werden.

Zudem kann jeder Betrieb zusätzlich kontrolliert werden, z. B. in einer Stichprobenkontrolle.

Alle Details zur Teilnahme und zu den Audits sind nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk** und im **Leitfaden Zertifizierung**, die auf der QS-Webseite (www.q-s.de) unter dem Link Dokumente veröffentlicht sind.

1.2 Verantwortlichkeiten

Der Tierhalter ist verantwortlich für

- die Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens,
- die vollständige und korrekte Dokumentation,
- die qualifizierte Durchführung einer jährlichen Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.

Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Tierhalter muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen

können. Er muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung, Monitoringprogramme) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

Hinweis: Im separaten Dokument „**Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast/Elterntierhaltung Geflügel**“ sind Interpretationshilfen und Anregungen zu Kriterien, die mit dem Zeichen  gekennzeichnet sind, zusammengefasst.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

Alle fortlaufenden Dokumente und Aufzeichnungen müssen mindestens für den Zeitraum seit dem letzten Systemaudit (i.d.R. ca. zwei Jahre) – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten aufbewahrt werden.

2.1.1 Betriebsdaten

Es ist eine Betriebsübersicht mit folgenden Kontakt-/Stammdaten zu erstellen:

- Adresse des Betriebes und seiner Standorte (bei fehlender Adresse ggfs. Geodaten oder Wegbeschreibung) mit (behördlichen) Standortnummern (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer))
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Verantwortlicher für Krisen- und Ereignismanagement
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierhaltung; insbesondere die Zahl der Tierplätze (relevant für das Antibiotikamonitoring)
- nutzbare Stallfläche (inkl. Nestfläche) je Stalleinheit und
- bei Selbstmischern (relevant für das Futtermittelmonitoring): die Art der eingesetzten Futtermittel (z. B. Getreide, Maissilage, Rapsextraktionsschrot), Tierplatzzahl (Anzahl genutzter Tierplätze (Jahr)) oder Futtermenge sowie Wechsel der Futtermittel

Diese Daten müssen aktuell und vollständig sein. Änderungen sind dem Bündler daher unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin ist eine Betriebsskizze bzw. ein Lageplan mit Angabe sämtlicher Gebäude, Anlagen und freistehender Einrichtungen zu erstellen, die im Rahmen der Geflügelhaltung auf dem Betrieb genutzt werden. Dauerhafte Lagerstätten sind im Lageplan oder in der Betriebsskizze zu kennzeichnen. Bei Aufbewahrung von weiteren Betriebsmitteln für die Geflügelhaltung (wenn vorhanden) ist der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

Alle Dokumente zu den Stammdaten müssen auf dem betrieblichen Standort einsehbar sein. Eine aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss vorliegen.

 Teilnahme- und Vollmachtserklärung, Betriebsübersicht, Kontakt-/Stammdaten, Lageplan, Betriebsskizze, Dokumentation von Betriebsmittellagerstätten

Tierbetreuerliste

Wenn mehr als eine Person für die Betreuung der Tiere zuständig ist, muss eine Liste der tierbetreuenden Personen geführt werden. Diese Liste muss vor dem Erstaudit erstellt werden. Sie muss bei Bedarf aktualisiert werden.

Es müssen alle Personen aufgeführt werden (Vor- und Nachname, Qualifikation/Einweisung, Zeitraum der Beschäftigung), die regelmäßig mit der Tierbetreuung betraut sind (z. B. Familienangehörige, feste Mitarbeiter, Aushilfskräfte).

 Liste der tierbetreuenden Personen

2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement

Die Systempartner müssen QS und ihren Bündler über ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt – auch online verfügbar) und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse informieren, sofern diese für das QS-System relevant sind.

Insbesondere in Fällen, in denen

- Abweichungen im Warenbezug, in der Tierproduktion oder Vermarktung auftreten, die die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit eingeleitet werden oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes durchgeführt werden,

müssen die Tierhalter QS informieren.

 Ereignisfallblatt

Notfallplan

Jeder Betrieb muss einen Notfallplan haben. Er muss mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater)
- Bestandsbetreuender Tierarzt (Hoftierarzt)
- Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme

 Notfallplan (Empfehlung: Musterformular Arbeitshilfe Notfallplan)

3 Anforderungen an die Haltung von Elterntieren

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

3.1.1 Zukauf und Wareneingang

Der Zukauf von Waren und Dienstleistungen für die Geflügelhaltung, sowie der Zukauf von Geflügel (z. B. Zuchttiere) ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation (anhand von warenbegleitenden Dokumenten, wie z. B. Rechnungen, Lieferscheinen) dient dazu, die eingekauften Tiere, Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit rückverfolgen zu können.

Dies ist u. a. relevant für:

- Tiere
- Futtermittel (Nachweis der Chargennummer)
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung, Tiertransporteure)

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Sackanhänger Futtermittel

3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung

Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe oder z. B. Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Betrieben zu beziehen. Dazu muss die QS-Lieferberechtigung der jeweiligen Lieferanten/Dienstleister überprüft werden. Die Lieferanten/Dienstleister müssen zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung in der QS-Datenbank jeweils für die entsprechende Produktionsart lieferberechtigt sein.

Die Vorgehensweise zur Überprüfung der Lieferberechtigung muss nachvollziehbar sein. Neben der Abfrage in der Systempartnersuche kann auch die individuelle Abnehmer- und Lieferantenliste in der QS-Datenbank genutzt werden.

Die Überprüfung der Lieferberechtigung ist relevant für die Kriterien:

⇒ 3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

⇒ 3.1.6 Tiertransport

⇒ 3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

⇒ 3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung

3.1.3 **[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere**

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein (vgl. u.a. **Viehverkehrsverordnung** und **EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852 – 853/2004 (Fleischhygieneverordnung)**).

Die Herden müssen eindeutig identifiziert sein, und zwar eingestellte Tiere durch:

- Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) Brüterei oder Aufzüchter (Standortnummer/Betriebsnummer)
- Lieferdatum
- Elterntierherden-Nummer
- amtliches Kennzeichen Elterntier-Transport-Fahrzeug

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) bei Tierzugängen

3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

Nur Tiere aus QS-zertifizierten und lieferberechtigten Betrieben dürfen als QS-Tiere (z. B. geschlechtsreife Zuchthennen/Zuchthähne) vermarktet werden.

Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (=Tierhalter) als auch der Abnehmer jeweils Begleitpapiere (z. B. Verladeprotokolle, amtl. Bescheinigungen) zu den abgegebenen Tieren nachweisen. Auch ein digitaler Nachweis ist möglich.

Bestehende Wartezeiten behandelter Tiere sind bei Abgabe an Dritte auf den warenbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferpapiere) mit anzugeben.

Brutei-Lieferungen an Brütereien müssen mindestens mit folgenden Angaben begleitet werden:

- Name des Elterntierbetriebes (mit Standortnummer)
- Produktions-/Legeweche (Legedatum von ... bis ...)
- Anzahl gelieferter Bruteier
- Elterntierherden-Nummer
- Rasse der Herde

 warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine)

3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Jeder Tierhalter muss Bestandsaufzeichnungen führen und aufbewahren. Hierunter sind Stallkarten o. ä. zu verstehen (Musterformulare in den Arbeitshilfen). Eine bestimmte Form der Aufzeichnung (handschriftlich/digital etc.) ist dabei nicht vorgegeben.

Die Dokumentation ist (z. B. als Stallkarte) mit mindestens folgenden Angaben je Herde eines Stalles zu führen:

- Anzahl eingestellter Tiere, Einstalldatum und Herkunft
- Tägliche Verluste, getrennt nach toten und gemerzten Tieren
- bei Verkauf/Vermarktung von Tieren: Abgänge und Abgangsdatum
- Legeleistung

 Stallkarte, Stammdatenblatt, Aufzeichnungen über Verluste, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) bei Tierzugängen, Abrechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Untersuchungsbefunde, etc.

3.1.6 Tiertransport

Tiere dürfen innerhalb des QS-Systems nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren transportiert werden. Dies können entweder QS-lieferberechtigte Tierhalter (Transport eigener Tiere) oder gewerbliche Tiertransportunternehmen mit QS-Lieferberechtigung sein.

Transportiert ein Tierhalter eigene Tiere (mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen), so sind die Anforderungen des ⇒ Kapitels 3.8 *Transport eigener Tiere* einzuhalten.

 Transportbegleitschein, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine)

3.2 Tierschutzgerechte Haltung

Transportfähigkeit

Tiere dürfen nur verladen und transportiert werden, wenn sie transportfähig sind (vgl. Tiertransportverordnung (EG) Nr. 1/2005 und Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)). Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor jedem Verladen zu prüfen.

Transportunfähig sind Tiere, die sich aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder körperlichen Schwäche nicht aus eigener Kraft bewegen können. Aufgrund ihrer Krankheit oder Verletzung sind transportunfähige Tiere zu selektieren.

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig.

3.2.1 **[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere** 🔍

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis von Personen mit tierschutzrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten zu betreuen und zu pflegen.

Personen, die Tiere betreuen (vgl. Kriterium 3.2.12 *[K.O.] Sachkunde und Fortbildung*), müssen das Befinden der Tiere mindestens einmal morgens und abends (Kontrollgang zweimal täglich) durch direkte Beobachtung überprüfen und bei Auffälligkeiten unverzüglich handeln. Verendete Tiere müssen bei der Tierkontrolle schnellstmöglich aus dem Tierbereich entfernt werden.

Mindestens einmal täglich ist bei Kontrollgängen die Beschaffenheit der Einstreu und die Funktionsfähigkeit der Lüftung und Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen zu überprüfen.

3.2.2 **[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen** 🔍

Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Geflügel darf an keiner Stelle des Aufenthaltsbereiches direkter Stromauswirkung ausgesetzt sein. Davon ausgenommen sind Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, welche von der Definition des Aufenthaltsbereiches nicht umfasst sind. Außerdem ausgenommen sind befristete Maßnahmen, wenn tierärztliche Indikationen dazu vorliegen.

 Tierärztliche Indikation

Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Defekte an Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen.

Eine Stallstruktur (Haltungsumwelt) muss erkennbar sein. Dazu gehören:

- Ruhezonen zur Eiablage
- Versorgungsbereiche

Einstreu und Beschäftigungsmaterial

Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass die Tiere picken und scharren können. Die Einstreu ist rechtzeitig nachzustreuen. Der Bildung einer verkrusteten oder feuchten Einstreu ist vorzubeugen.

Die Einstreu muss außerdem so beschaffen sein, dass die Tiere in Teilbereichen staubbaden können.

Den Tieren ist ständig geeignetes veränderbares Beschäftigungsmaterial anzubieten. Als Beschäftigungsmaterial gelten unter anderem neu eingebrachtes Einstreumaterial oder auch durchgearbeitete Einstreu (wie z. B. bei Hobelspänen).

3.2.3 **[K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren** 🔍

Feststellen von Ursachen erkrankter Tiere

Bei Tieren, die keinen gesunden Eindruck machen, Schwierigkeiten beim Laufen haben, verletzt sind oder Verhaltensauffälligkeiten zeigen, muss der Tierhalter unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursache ergreifen und Abhilfemaßnahmen treffen. Erforderlichenfalls ist die Bestandsbeobachtung zu intensivieren. Wenn die Maßnahmen des Tierhalters nicht wirksam sind und im Bedarfsfall, muss ein Tierarzt zu Rate gezogen und ggf. sachkundiger Rat bezüglich sonstiger relevanter Faktoren eingeholt werden.

Geht die Ursache auf einen Umweltfaktor innerhalb der Produktionseinheit zurück, dessen Behebung nicht sofort möglich ist, so muss dies dann erfolgen, wenn der Stall geräumt ist und bevor die nächste Tiergruppe eingestallt wird.

Wenn erforderlich sind aggressive, schwache oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern (z. B. Genesungsabteil), zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten.

Im Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich benachrichtigt werden. Er muss insbesondere dann hinzugezogen werden, wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht.

Bei erhöhten Abgängen muss die Abgangsursache mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt abgeklärt werden. Auf der Stallkarte ist ein Verweis auf den Untersuchungsbefund vorzunehmen. Erhöhte Abgänge liegen vor, wenn die tägliche Verlustrate 1,5 % übersteigt.

Nottötung

Jedes nicht therapierbare Tier muss unverzüglich auf dem Betrieb betäubt und getötet werden. Die zulässigen Verfahren regelt die **Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (EG) Nr. 1099/2009** in Verbindung mit den jeweils national geltenden Regelungen.

Beim Nottöten sind alle Maßnahmen zu ergreifen damit die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress oder Leiden verschont werden.

Fünf Schritte müssen vom Tierhalter bzw. Tierbetreuer bei der Nottötung eingehalten werden:

- Feststellung, ob Nottötung notwendig
- Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Geräten
- Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg)
- Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden)
- Kontrolle des Todeseintritts

Jeder Tierhalter muss betriebsindividuell eine schriftliche Arbeitsanweisung zum tierschutzgerechten Betäuben und Nottöten nachweisen und Tierbetreuer entsprechend unterweisen oder schulen lassen.

Betriebsindividuelle Arbeitsanweisung zum Betäuben und Nottöten, Schulungsnachweis Tierbetreuer, Datum der Unterweisung (z. B. als zusätzlicher Vermerk in Tierbetreuerliste)

3.2.4 [K.O.] Stallböden

Die Haltung von Geflügel in Stallungen ist nur auf befestigten Böden zulässig, die von ihrer Beschaffenheit her effektiv nass zu reinigen und zu desinfizieren sind.

3.2.5 Stallklima und Lärm

Stalltemperatur

Die Temperaturgestaltung muss in Abhängigkeit vom Tialter und des physiologischen Befindens der Tiere erfolgen.

Lärm

Der Geräuschpegel von technischen Anlagen muss im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm muss vermieden werden.

Lüftung

Lüftungsanlagen sind bei geschlossenen Stallungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich in einem Technik-Check auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Technik-Checks müssen nachvollziehbar dokumentiert werden (z. B. auf der Stallkarte). Ventilatoren bei Offenställen sind so zu warten, dass sie jederzeit in Betrieb genommen werden können.

Aufzeichnungen über Technik-Checks der Lüftungsanlagen für jede Stalleinheit

Elterntiere Hähnchen

Lüftungen und erforderlichenfalls Kühl- und Heizanlagen sind so auszulegen und zu bedienen,

- dass durch sie Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird,
- dass bei einer Außentemperatur von unter 10 °C die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit von 70 % innerhalb des Stalls im Laufe von 48 Stunden nicht überschritten wird und
- dass ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde pro kg Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig im Stall befindenden Elterntiere erreicht werden kann.

Elterntiere Puten

Die Lüftungseinrichtungen müssen so konzipiert sein, dass bei Enthalpiewerten in der Außenluft von bis zu 67 kJ pro kg trockener Luft ein ausreichender Luftaustausch im Tierbereich gewährleistet ist. Der Tierhalter hat sich durch die rechtzeitige Abfrage der Klimadaten/Enthalpiewerte über problematische Wetterlagen zu informieren und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

3.2.6 Beleuchtung

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsintensität und -dauer für die Tiere angemessen sein.

Künstliches Licht in Stallungen muss entsprechend den tierartspezifischen Anforderungen von Geflügel flackerfrei sein (vgl. **TierSchNutztV §4 Abs. 1**).

Um die geforderte Flackerfreiheit von künstlichem Licht nachzuweisen, sind entweder Bestätigungen von Elektrofachfirmen oder Zertifikate bzw. technische Beschreibungen zu den verwendeten Leuchtmitteln erforderlich.

 Zertifikat Leuchtmittel; Bestätigung Hersteller oder Elektrofachfirmen

Bei geschlossenen Altställen und Ställen mit Lichteinfall, die zusätzlich künstliche Beleuchtung nutzen, ist ein Beleuchtungsprogramm anzuwenden, das mindestens 20 Lux im Aktivitätsbereich der Tiere während der Hellphase sicherstellt. Bei Neubauten¹ ist Tageslicheinfall vorzusehen, wobei das Licht gleichmäßig in den Tierbereich einfallen muss; die Lichteinfallfläche muss mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen.

Elterntiere Hähnchen

Erforderlich ist ein 24-Stundenrhythmus mit mindestens einer ununterbrochenen (zusammenhängenden) sechsstündigen Dunkelphase, wobei Dämmerlichtperioden nicht als Dunkelstunden angerechnet werden.

Elterntiere Puten

Putenställe für in der Produktion befindliche, legende Putenhennen müssen mit Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche entspricht, sodass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Stallgrundfläche gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Gebäude, in denen Zuchthähne untergebracht sind.

Während der Dunkelstunden kann ein Notlicht zur Orientierung der Tiere mit einer Lichtintensität von bis zu 0,5 Lux vorgehalten werden.

Eine zeitweise Einschränkung der Lichtintensität oder die vorübergehende wesentliche Einschränkung des Einfallendes natürlichen Lichtes zum Wohl der Tiere ist nur nach tierärztlicher Indikation mit entsprechender Empfehlung für die betroffene Herde zulässig.

Verdunklungszeiten sind unverzüglich zu protokollieren.

 Protokolle, tierärztliche Indikation bei Einschränkung der Beleuchtung

3.2.7 [K.O.] Platzangebot

Der Tierhalter muss das Platzangebot so wählen, dass

- während der gesamten Haltung alle Tiere Futter und Tränkwasser leicht erreichen können,
- die Tiere sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können (z. B. Staubbaden und Flügelschlagen),
- jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, die Möglichkeit dazu hat,
- dieses in Abhängigkeit von der Lüftungskapazität festgelegt wird.

Als nutzbare Stallfläche gilt die Fläche, die den Tieren jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung steht. Nester zählen zur nutzbaren Stallfläche. Zur nutzbaren Stallfläche können auch die erhöhten Abdeckungen der Kotgrube gezählt werden. Der eingestreute Bereich muss den Tieren jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen und mindestens ein Drittel der nutzbaren Stallfläche betragen.

Elterntiere Hähnchen

Der Tierhalter muss mit der Planung des Platzangebotes für jeden Stall sicherstellen, dass zu keinem Zeitpunkt 35 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche überschritten werden.

Elterntiere Puten

Der Tierhalter muss mit der Planung des Platzangebotes für jeden Stall sicherstellen, dass bei Putenhennen 52 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche und bei Putenhähnen 58 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschritten werden.

 Schlachtergebnismeldungen, Angaben zu nutzbaren Stallflächen, Stallkarten

¹ Definition Neubauten: Bauten, deren Baugenehmigung erstmals nach dem 01.01.2014 erteilt wurde.

3.2.8 **[K.O.] Alarmanlage**

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Stromausfalls vorhanden sein, die unabhängig vom Stromnetz funktioniert. Die Alarmanlage muss wöchentlich in einem Technik-Check auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft und der Technik-Check dokumentiert werden.

 Dokumentation Technik-Check

3.2.9 **Notstromversorgung**

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss eine Notstromversorgung für jede Farmeinheit bereitstehen. Ist ein Notstromaggregat erforderlich, müssen die technischen Gegebenheiten vorhanden sein, ein Notstromaggregat anzuschließen.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet.

Notstromaggregate sind wöchentlich in einem Technik-Check auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, der Technik-Check muss dokumentiert werden. Zudem sind diese Aggregate mindestens dreimal je Durchgang in zeitlich hinreichend auseinanderliegenden Abständen unter Last zu überprüfen; auch dieser Technik-Check ist zu dokumentieren.

 Dokumentation Technik-Checks

3.2.10 **Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport**

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Verladung vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittflächen müssen rutschfest sein.

3.2.11 **[K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen**

Personen, die Tiere verladen (umfasst Auf- und Abladen), müssen geschult oder qualifiziert sein. Sie dürfen bei der Verladung keine Gewalt anwenden und die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen Verletzungen oder Leiden zufügen.

Es ist verboten,

- Geflügel zu schlagen oder zu treten.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Kopf, Gefieder, Flügel, Schwanz oder Ständer zu zerren oder zu ziehen.

Anforderungen an das Fangen von Geflügel

- Zur Vermeidung von Stress ist auf angemessene Beleuchtungsstärke während des Ausstallens zu achten.
- Alle Personen, die Tiere fangen, müssen über Kenntnisse im tierschonenden Umgang mit Geflügel verfügen. Wenn externes Personal eingesetzt wird, muss sichergestellt und dokumentiert sein, dass der Kolonnenführer nachweislich geschult ist und dafür Sorge trägt, dass die Fänger über den tierschonenden Umgang beim Fangen und Verladen mit Geflügel entsprechend unterwiesen worden sind.
- Tierhalter, die das Fangen und Verladen mit eigenen Arbeits- oder Fremdkräften durchführen, müssen dafür Sorge tragen, dass diese Personen in angemessener Weise tierschonend mit Geflügel umgehen.
- Alle Fänger (betriebseigene sowie externe) sind zu jeder Verladung von Geflügel namentlich schriftlich festzuhalten; jeder Fänger muss vor dem Fangen von Geflügel durch Unterschrift dokumentieren, dass er im Umgang mit Geflügel vom Kolonnenführer oder dem Tierhalter unterwiesen worden ist (z. B. anhand der **Checkliste „Einsatz von Personen, die zur Aus-/Umstellung eingesetzt werden“**).

 Dokumentation der beteiligten Fänger zur Ausstallung

3.2.12 **[K.O.] Sachkundenachweis und Fortbildung**

Die Sachkunde des Tierhalters muss nachgewiesen werden über:

- Abschluss einer land- oder tierwirtschaftlichen Ausbildung oder
- Abschluss eines Studiums im Bereich der Agrarwissenschaften oder Tiermedizin oder

- Nachweis darüber, dass der Tierhalter das betreffende Geflügel mindestens drei Jahre eigenverantwortlich und ohne tierschutzrechtliche Beanstandungen gehalten hat
- Bescheinigung des Abschlusses einer von der Behörde als gleichwertig anerkannten Prüfung
- Erwerb der Sachkunde durch Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Lehrgang und Nachweis der Sachkunde über eine erfolgreich bestandene Prüfung

Tierhalter müssen ihre Sachkunde nachweisen und sicherstellen, dass alle Personen, die zur Pflege oder zum Einfangen und Verladen von Geflügel angestellt oder beschäftigt sind, gemäß ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten nachweislich über aktuelle tierschutzrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten einschließlich tierschutzgerechter Betäubungs- und Tötungsmethoden verfügen.

 Nachweise Sachkunde, Schulung, etc.

Nachweis über eine jährliche Fortbildung/Schulung

Jeder Tierhalter muss mindestens einmal jährlich an einschlägigen, fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen.

⇒ Kapitel 2.1.1 Betriebsdaten; Tierbetreuerliste

 Nachweise Sachkunde, Nachweise Fortbildungsmaßnahmen, z. B. Teilnahmebestätigung zu Fachvorträgen

3.3 Futtermittel und Fütterung

Hinweis: Der Begriff Futtermittel umfasst sowohl Mischfuttermittel als auch Vormischungen, Futtermittelausgangserzeugnisse (z. B. Einzelfuttermittel und landwirtschaftliche Primärprodukte) und Zusatzstoffe.

3.3.1 [K.O.] Futtermittelsversorgung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere täglich mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden.

Alle Futtermittel müssen vor ihrem Einsatz hinsichtlich ihrer Qualität beurteilt werden (z. B. auf Feuchtigkeit, Besatz, Schimmelbefall, Metall- und Plastikteile, Verpackungsmaterial o.ä.). Werden Qualitätsmängel festgestellt oder erfüllen Futtermittel gesetzliche Anforderungen nicht, dürfen die Futtermittel nicht verfüttert werden.

Fütterungseinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Nachstehende Angaben für Füttereinrichtungen sind je Stall einzuhalten.

Fütterungseinrichtungen

Elterntiere Hähnchen

- Hahnenfütterung

Rundtröge: höchstens 11 Hähne/Rundtrog

Längströge: mindestens 18 cm nutzbare Troginenseite je Tier

- Hennenfütterung

Längströge: mindestens 12,5 cm nutzbare Troginenseite je Tier

Rundtröge: Mindesttroglänge 8 cm/Tier

Eine geringere Anzahl von Fütterungseinrichtungen ist nur zulässig, wenn die Fütterungssysteme der verbesserten Versorgung der Tiere dienen und eine behördliche Genehmigung vorliegt.

Elterntiere Puten

Fütterungsvorrichtungen sind so zu planen, anzubringen, zu betreiben und zu warten, dass

- eine Verschmutzung von Futter auf ein Mindestmaß beschränkt wird, um eine Verschmutzung der Einstreu zu vermeiden,
- alle Tiere einen ausreichenden Zugang hierzu haben,
- den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden und
- sie bei jedem Wetter einsatzbereit sind.

Bei Rohrfütterungsanlagen mit einem üblichen Durchmesser der Schalen von ca. 30 bis 50 cm muss pro 1.000 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Schale zur Verfügung stehen. Bei Einzelfutterautomaten muss pro 1.500 kg Lebendgewicht mindestens jeweils ein Automat zur Verfügung stehen.

- Längströge: Werden Längströge eingesetzt, müssen pro 1.000 kg Lebendgewicht mindestens 160 cm nutzbare Troginnenseite zur Verfügung stehen.
- Freistehende Einzelfutterautomaten: Bei Einzelfutterautomaten mit einem Durchmesser von ca. 60 cm muss in der Mastphase pro 1500 kg Lebendgewicht mindestens jeweils ein Automat zur Verfügung stehen.
- Werden ausschließlich freistehende Futtertröge- oder schalen in der Aufzuchtphase mit einem Durchmesser von ca. 30 bis 50 cm eingesetzt, muss pro 250 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Futterschale zur Verfügung stehen.

3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen

Sämtliche Anlagen, Behälter und Tröge, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden und deshalb in Kontakt mit Futtermitteln kommen, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung zu desinfizieren.

Nach dem Einsatz von Arzneimitteln und vor dem Einsatz von Impfstoffen müssen alle Einrichtungen, Rohre, Tröge, Schaufeln etc., die mit den medikierten Futtermitteln bzw. (Fütterungs-)Arzneimitteln in Berührung gekommen sind, gereinigt werden, um eine Verschleppung zu vermeiden.

3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln

Alle Futtermittel müssen gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt und sorgfältig gelagert werden (sauber, trocken, unter Einsatz von unbedenklichen Baumaterialien und Anstrichen, geschützt vor Witterungseinflüssen). Es müssen Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln und Haustieren ergriffen werden.

Futtermittel müssen sicher und getrennt von Abfällen, Gülle, Dung und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien gelagert und transportiert werden.

Die Lagerstätte muss bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden.

Lagerstätten und eingelagerte Futtermittel müssen regelmäßig kontrolliert werden (z. B. auf Sauberkeit, Temperatur, Keim- oder Pilzbefall, Schädlingsbefall, sensorische Eigenschaften des Futtermittels). Bei Bedarf müssen geeignete Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und/oder eine Bekämpfung durchgeführt werden.

Fertige Futtermittel müssen von unverarbeiteten Rohstoffen getrennt gelagert werden. Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Es gibt Stoffe, die nicht eingesetzt werden dürfen, siehe ⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste
(Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

Lieferberechtigung

Tierhalter dürfen nur Futtermittel zukaufen und einsetzen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind und die von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern bzw. -händlern stammen.

- Beim Bezug von Futtermittel (lose oder verpackt) direkt von Herstellern müssen diese Hersteller QS-lieferberechtigt sein.
- Beim Bezug von unverpackten Futtermitteln (lose Ware) über Händler müssen diese QS-lieferberechtigt sein.
- Beim Bezug von verpackten Futtermitteln über Händler muss der Händler bzw. der Hersteller QS-lieferberechtigt sein; ist der Händler QS-lieferberechtigt, muss keine Überprüfung des Herstellers stattfinden. Ist der Händler nicht QS-lieferberechtigt, muss der Hersteller des verpackten Futtermittels QS-lieferberechtigt sein.
- Beauftragt der Tierhalter einen Transporteur (Spediteur) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln, so muss der Tierhalter sicherstellen, dass der Transporteur QS-lieferberechtigt ist.
- Beim Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation von mehreren Tierhaltern muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein, und es dürfen keine Futtermittel an Dritte innerhalb des QS-Systems, die nicht dem Zusammenschluss angehören, vermarktet werden. Der Bezug von Futtermitteln aus der Kooperation muss bei jedem Kooperationspartner über warenbegleitende Dokumente nachvollziehbar und belegbar sein. Beim Hersteller der Futtermittel wird ⇒ Kapitel 3.3.7 *Futtermittelherstellung in Kooperation* überprüft.

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine, Sammellieferscheine), Rechnungen, Sackanhänger, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung

Bezug landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse

Für den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse gibt es auf der Stufe Landwirtschaft keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung der Lieferanten bzw. der Futtermittel, sie können ohne QS-Lieferberechtigung vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden. Betriebe, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer.

⇒ Kapitel 3.7 *Monitoringprogramme*

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. Registriernummer nach VVVO) des zu beliefernden Standorts angeben. Diese Nummer muss vom Lieferanten auf einem Warenbegleitpapier (z. B. Lieferschein) ausgewiesen werden. Bei fehlerhaften Angaben müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden.

 Warenbegleitende Dokumente von Mischfuttermitteln mit Standortnummer; Korrekturhinweis

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)

Werden Futtermittel in eigenen Anlagen für den eigenen Betrieb oder in Kooperation mit anderen Tierhaltern für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden. Das gilt sowohl bei der Herstellung von Einzel- oder Mischfutter (z. B. Zerkleinern von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen, Mischen oder Pelletieren von Futtermitteln) als auch bei der Vorlage von Grundfutter über Futtermischwagen.

Werden Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern hergestellt, gilt außerdem ⇒ 3.3.7 *Futtermittelherstellung in Kooperation*

Wenn für die Futtermittelherstellung Dienstleister eingesetzt werden, gilt außerdem ⇒ 3.3.8 [K.O] *Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung*.

In Eigenproduktion hergestellte Futtermittel dürfen nicht mit dem QS-Prüfzeichen oder als QS-Ware gekennzeichnet werden.

Einzelfuttermittel gemäß QS-Liste

Es dürfen nur Einzelfuttermittel eingesetzt werden, die in der „**QS-Liste der Einzelfuttermittel**“ gelistet sind, siehe www.q-s.de. Erzeugnisse, die einem gesetzlichen Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste genannt sind, dürfen im QS-System nicht verfüttert werden.

Wenn Futtermittel gekennzeichnet sind als „Nicht-QS Ware“ oder als „nicht für den Futtermitteleinsatz“, dürfen sie nicht bezogen bzw. nicht an QS-Tiere verfüttert werden.

⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (**Leitfaden Futtermittelwirtschaft**)

⇒ Anlage 9.5 QS-Liste der Einzelfuttermittel (**Leitfaden Futtermittelwirtschaft**)

Qualitätskontrolle von Futtermitteln

Werden bei den eingesetzten Futtermitteln Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Rohstoffe nicht zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. Sofern kein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wird, dürfen Futtermittel verschnitten/verdünnt werden (vgl. Anforderungen der Futtermittelhygiene-VO). Bei der Herstellung verwendetes Wasser muss für Tiere geeignet sein (sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch).

Produktion und Anlagenhygiene

Alle Arbeitsvorgänge bei der Futtermittelproduktion müssen so gestaltet werden, dass Gefahren, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können, minimiert werden. Dazu müssen die Futtermittel gegen Kontaminationen und Verunreinigungen, die z. B. durch Maschinenschmierstoffe, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tierarzneimittel und Abfall möglich sind, geschützt werden. Die Anlagen müssen regelmäßig auf Verunreinigungen und Staubansammlungen kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden. Das Eindringen von Schädlingen muss vermieden werden.

Alle Anlagen und Einrichtungen zur Futtermittelherstellung müssen jährlich überprüft und bei Bedarf gewartet oder repariert werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.

 Dokumentation zur Überprüfung der Anlagen und Einrichtungen (z. B. im Rahmen der Eigenkontrolle)

Einsatz und Dokumentation von Futtermittelzusatzstoffen

Werden Futtermittelzusatzstoffe (z. B. Harnstoff, Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren, Spurenelemente und Konservierungsmittel, wie Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide etc.) eingesetzt, so müssen eine exakte Dosierung und Einmischung beachtet werden. Alle verwendeten Waagen und Messgeräte müssen für die

Skala der zu ermittelnden Gewichte oder Volumen geeignet sein und regelmäßig auf ihre Genauigkeit überprüft werden. Ergeben sich Hinweise auf eine unzureichende oder fehlerhafte Dosierung, müssen Maßnahmen (z. B. Nachbehandlung oder Zumischen eines unbehandelten Futtermittels) eingeleitet werden.

Die Anwendungsempfehlungen der Hersteller zur Anwendung und Dosierung von Futtermittelzusatzstoffen müssen eingehalten werden.

Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen muss nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden.

 Dokumentation zum Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Schließen sich mehrere Tierhalter oder mehrere Standorte eines Tierhalters zusammen, um Futter in eigener Produktion für die Beteiligten herzustellen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein; darin muss geregelt sein, bei welchem Beteiligten die Futtermittel hergestellt werden. Es dürfen innerhalb des QS-Systems keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt werden. Eine Kooperation von Tierhaltern zur Herstellung von Futtermitteln ist nur erlaubt, wenn alle beteiligten Tierhalter QS-Systempartner sind.

Werden die Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern oder für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die Lieferwege der Futtermittel jederzeit nachvollziehbar sein. Nicht gemeint sind unterschiedliche VVVO-Nr. am selben Standort und/oder eines Betriebsinhabers. Im Herstellungsbetrieb müssen Name und Anschrift der belieferten Betriebe sowie die gelieferte Art und Menge (und ggf. der Partie) dokumentiert werden. Die belieferten Betriebe müssen warenbegleitende Dokumente erhalten, damit dort der Bezug der Futtermittel nachvollziehbar ist.

Eine Kooperation von Tierhaltern ist auch für reine Einkaufsgemeinschaften möglich. Der Zusammenschluss muss vertraglich fixiert werden. Eine Zertifizierung für den Futtermittelhandel ist in diesem Fall nicht notwendig.

 vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung, warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine, Sammellieferscheine), Rechnungen, Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit bei Kooperationen

3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung

Werden Dienstleister (z. B. mobile Soja-Toastanlagen, Ölpresen oder fahrbare Mahl- und Mischanlagen) zur Herstellung von Futtermitteln eingesetzt, müssen diese QS-lieferberechtigt sein. Davon ausgenommen sind lediglich solche Dienstleister, die nicht mehr als eine einfache äußerer Bearbeitung durchführen – also z. B. Futtermittel ausschließlich zerkleinern, aber nicht mischen oder anderweitig bearbeiten.

Dies gilt auch für den Einsatz von externen Dienstleistern in einer Kooperation von Tierhaltern zur Futtermittelherstellung.

 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Auszug QS-Datenbank

3.4 Tränkwasser

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität (z. B. sauber, ungetrübt, ohne Fremdgeruch) haben.

Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Nachstehende Angaben für Tränkeinrichtungen sind je Stall einzuhalten:

Elterntiere Hähnchen

- Bei Rundtränken sind mindestens 0,66 cm nutzbarer Tränkseitenlänge je kg LG vorzusehen.
- Bei Längs-/Tränkerinnen sind mindestens 1,5 cm nutzbarer Tränkseitenlänge je kg LG vorzusehen.
- Bei nur einseitig nutzbaren Längströgen (z. B. wandständig) ist die doppelte Troglänge erforderlich.
- Bei Nippeltränken: max. 10 Tiere/Tränkenippel.

Eine geringere Anzahl von Tränken ist nur zulässig, wenn die Tränksysteme der verbesserten Versorgung der Tiere dienen und eine behördliche Genehmigung vorliegt.

Elterntiere Puten

Tränkevorrückungen sind so zu planen, anzubringen, zu betreiben und zu warten, dass

- eine Verschmutzung von Wasser sowie eine Verschüttung von Wasser auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um eine Verschmutzung der Einstreu im Bereich der Tränken zu vermeiden,
- alle Tiere einen ausreichenden Zugang hierzu haben,
- den Tieren keine Verletzungen zugefügt werden,
- sie bei jedem Wetter einsatzbereit sind.

Tränkeinrichtungen

- Strangtränken: Bei Strangtränke-Anlagen mit Nippeln und Trinkschalen unter den Nippeln oder Cup-Tränken muss pro 500 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Tränkeeinheit (z. B. Nippel) zur Verfügung stehen.
- Rundtränken: Bei Einzeltränken (z. B. Plasson-Tränken) mit einem üblichen Durchmesser von ca. 25 bis 50 cm muss je 2.000 kg Lebendgewicht jeweils mindestens eine Tränke zur Verfügung stehen.
- Längs- /Rinntränken: Werden Tränkrinnen eingesetzt, müssen je 2.000 kg Lebendgewicht jeweils mindestens 180 cm nutzbare Tränklinie zur Verfügung stehen.

Bei der Verwendung von Brunnenwasser als Tränkwasser ist eine risikoorientierte Untersuchung durchzuführen. Jährlich hat eine Bewertung durch den bestandsbetreuenden Tierarzt zu erfolgen.

 Untersuchungsnachweise oder tierärztliche Beurteilung/Testat

3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen

Tränken sind täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln und vor dem Einsatz von Impfstoffen müssen die Anlagen ausreichend gereinigt werden, um Rückstände oder Verschleppungen zu vermeiden.

3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Jeder Tierhalter muss seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Erläuterungen oder Mustervertrag, vgl. www.g-s.de).

 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Tierhalter muss dafür Sorge tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Bei der tierärztlichen Bestandsbetreuung muss der gesamte Tierbestand in Augenschein genommen werden. Der Tierarzt muss, abgesehen von akuten Krankheitsfällen, dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit abstaten. Bestandsbetreuungen und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und nachzuweisen.

Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, eine vereinfachte Befunddokumentation (z. B. auf der Rechnung) ist ausreichend.

Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Ggfs. ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

 Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Maßnahmenplan, Impfplan

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die vollständig ausgefüllten Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- Tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Alle Belege sind chronologisch geordnet aufzubewahren.

QS-Wirkstoffkatalog für Geflügel

Es dürfen nur Arzneimittel zum Einsatz gelangen, die im QS-Wirkstoffkatalog für Geflügel verzeichnet sind, siehe www.q-s.de.

⇒ Anlage 4.1 Leitfaden Antibiotikamonitoring Geflügel

Es muss ein Nachweis vorhanden sein, aus dem hervorgeht, welche Wirkstoffe in den verabreichten Arzneimitteln enthalten sind (z. B. Beipackzettel, tierärztlich autorisierte Liste der eingesetzten Präparate mit den darin enthaltenen Wirkstoffen).

Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Der Einsatz von Antibiotika als Leistungsförderer oder zur Prophylaxe ist verboten. Alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation und Behandlung angewendet werden. Bei der Abgabe sind Nachweise u.a. zu Diagnose, tierärztlichen Untersuchungsergebnissen sowie Einzelheiten einer Therapie vom Tierarzt zu dokumentieren und dem Tierhalter unverzüglich zu übermitteln.

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere, die er selbst oder der Tierarzt vornimmt, in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung** und **Arzneimittelgesetz** (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind).

Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Anwendung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- Verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Die Anwendung kann über Kombibelege oder über ein Bestandsbuch dokumentiert werden.

Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Verschriebene Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden. Die Wartezeiten müssen den Vorgaben des QS-Wirkstoffkatalogs entsprechen. Sie sind vom Tierarzt anzugeben und müssen eingehalten werden.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden.

Wenn der Tierarzt die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter überträgt, muss ein gültiger Impfplan vorliegen (Anwendungsplan laut **Tierimpfstoffverordnung**).

Alle medizinischen Instrumente müssen sauber und zweckmäßig sein. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden, verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen sofort ausgetauscht und entsorgt werden.

 Belege über Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch, etc.)

3.5.4 [K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend der Herstellerangaben (ggfs. gekühlt) aufzubewahren. Sie müssen für Unbefugte, wie betriebsfremde Personen und Kinder, nicht erreichbar in einem sauberen, abgeschlossenen Behältnis/Schrank oder nicht zugänglichen Raum aufbewahrt werden. Nach Erreichen der Verfallsdaten dürfen die Arzneimittel und Impfstoffe nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Behältnisse sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).

Fütterungsarzneimittel sind so aufzubewahren, dass eine Verfütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

3.5.5 [K.O.] Identifikation der behandelten Tiere

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Herden) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.6 Hygiene

3.6.1 Gebäude und Anlagen

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, Bruteilager, die Außenanlagen inkl. der Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen inkl. Behältern und Trögen, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeugen, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden, müssen eine effektive Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen. Der Außenbereich von Geflügelstallungen vor den Giebeln sowie weiteren Stallzugängen und die Einrichtungen zum Verladen (Be- und Entladen) (einschließlich der Standfläche der Transportfahrzeuge) müssen so befestigt sein (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster), dass Fahrzeuge, die Tiere transportieren oder Bruteier verladen, rangieren können und die Durchführung einer effektiven Reinigung und Desinfektion gewährt ist.

Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Bruteilager müssen klimatisiert und Schädlingen unzugänglich sowie gut zu reinigen sein. Vorräume zu Geflügelbeständen sollten eine gute Nassreinigung und Desinfizierung ermöglichen.

Außenanlagen der Geflügelstallungen müssen in direktem Umfeld (Nahbereich) so beschaffen sein, dass Schädlingen (z. B. Schädlingen) kein Unterschlupf gewährt wird. Bewuchs von Sträuchern, Bodendeckern oder Büschen ist angrenzend an die Stallungen untersagt. Grasbewuchs ist kurz zu halten.

Plätze zum Be- und Entladen und Buchten/Räumlichkeiten zur Untersuchung von Geflügel sowie die dort benutzten Gerätschaften müssen nach jeder zusammenhängenden Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

3.6.2 Betriebshygiene

Farmerheiten sind zum Schutz des Tierbestands gegen das Einschleppen von Krankheiten durch Personenzutritt mit entsprechender Beschilderung „Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten“ (o.ä.) kenntlich zu machen.

Um dies zu gewährleisten, müssen die Schilder an allen möglichen Stalleingängen bzw. bei eingefriedeten Farmerheiten mindestens an den Betriebstoren sowie weiteren Zugängen der Umzäunung angebracht werden.

Tore, Türen und andere Zugänge zu den Ställen müssen den Zutritt Unbefugter und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden. Alle Ein- und Ausgänge der Ställe müssen in Ruhezeiten verschlossen sein.

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter und nur mit Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) und unter Aufsicht betreten werden. Direkter Kontakt zu den Tieren muss vermieden werden. Betriebsfremden Personen muss Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden, das Personal hat Arbeitskleidung zu tragen (z. B. Fahrer von Tiertransportfahrzeugen, die zur Be- oder Entladung das Fahrzeug verlassen).

Es ist ein Besucherbuch zu führen. Externe Personen, die mit den Beständen in Kontakt kommen, müssen ihren Besuch dokumentieren.

 Besucherbuch

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher- oder saubere Handtücher
- Saubere Hygieneschleusen
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Jeder Stall muss durch eine Hygieneschleuse zu betreten sein. Im Eingangsbereich muss je Stall eine Hygieneschleuse eingerichtet sein (Schwarz-Weiß-Trennung), die den Außenbereich effektiv vom Aufenthaltsbereich der Tiere trennt. Die Hygieneschleuse muss die Möglichkeit zum Anziehen von Schutzkleidung und Stiefeln bieten. Ein Kontakt der Tierbestände mit wildlebenden Tieren, insbesondere Vögeln und Schädlingen, muss effektiv unterbunden werden.

Hygiene bei der Verladung (Vorausstellen, Umställen, Ausstellen)

Bei der Ausstallung und Verladung von Tieren zur Schlachtung oder beim Umställen sind besondere Hygienemaßnahmen einzuhalten, um die im Stall verbleibenden Tiere vor einem erhöhten Keimdruck zu schützen. Hierzu müssen auf dem Betrieb konkrete Handlungsanweisungen vorliegen.

Folgende Handlungsanweisungen sind umzusetzen:

- Tragen sauberer Arbeitskleidung aller an der Verladung beteiligten Personen
- Vor dem Verladen sind Hände und Schuhe zu reinigen und zu desinfizieren
- Zugang in den Bestand nur über Hygieneschleusen
- Reinigung und Desinfektion der im Stall genutzten Verladeeinrichtungen und Transportbehältnisse

3.6.3 Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial

Verwendung und Lagerung von Einstreu

Einstreu und organisches Beschäftigungsmaterial müssen tiergerecht, hygienisch, sauber, trocken und augenscheinlich frei von Pilzbefall sein. Einstreu- und Beschäftigungsmaterialien sind sorgfältig zu lagern und vor dem Zugang wildlebender Populationen zu schützen. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet.

Werden mobile Geräte zur Einstreu eingesetzt, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um das Einschleppen von Krankheitserregern in den Stall (z. B. durch Verunreinigungen Wildvogelkot) zu vermeiden.

Auf die Verwendung von Rindenmulch oder Kompost ist aufgrund des Risikos der Einschleppung von Krankheitserregern (z. B. Geflügeltuberkulose) zu verzichten, es sei denn, durch geeignete Untersuchungen kann nachgewiesen werden, dass von den verwendeten Materialien kein erhöhtes Risiko ausgeht.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung

Kadaverlagerung

Kadaver müssen nach dem Entfernen aus dem Tierbereich unverzüglich ordnungsgemäß gelagert werden. Sie sind bis zum Zeitpunkt vor deren unmittelbarer Abholung gekühlt und in einer gegen unbefugten Zugriff gesicherten Stätte zu lagern. Die zur Kadaverlagerung verwendeten Behältnisse müssen bauartbedingt wasserundurchlässig sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Mindestens während der Serviceperiode muss eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion der Einrichtung (Lagerstätte/Behältnisse) erfolgen.

Kapazitäten zur Kadaverlagerung müssen ausreichend bemessen sein.

Kadaverabholung

Für die Abholung der Kadaver sind die Lager/Behältnisse nach Möglichkeit so zu platzieren, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen. Nach der Entleerung müssen die Behälter nach Bedarf gereinigt und desinfiziert werden.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Auf dem gesamten Betrieb einschließlich der Lagerstätten muss ein Monitoring auf Schädlingsbefall durchgeführt werden, z. B. mithilfe von Monitoring-, Köderstellen oder Fallen.

Fallen und Köder müssen so ausgelegt werden, dass andere Tiere keinen Zugang dazu haben. Bei Befall müssen die Schädlinge wirksam und sachgerecht bekämpft werden. Diese Bekämpfungsmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

 Bekämpfungsprotokolle

3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung müssen der frei gewordene Stall/das Stallabteil einschließlich der Einrichtungen und Gerätschaften sowie der Vorplätze und Giebelbereiche sachgemäß und risikoorientiert gereinigt und desinfiziert werden. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

 Reinigungsplan und/oder Verfahrens-/Arbeitsanweisung und/oder Aufzeichnungen über Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen (z. B. auf Stallkarte)

3.7 Monitoringprogramme

Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben

Jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt, Futtermittel selbst mischt oder fertig gemischte Futtermittel aus einer Kooperation bezieht, unterliegt dem Futtermittelmonitoring.

Auf selbstmischenden tierhaltenden Betrieben sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittelmonitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen.

Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der Futtermittel sowie die Auswahl der Betriebe, bei denen eine Futtermittelprobe gezogen werden soll, obliegt dem Bündler und wird dort überprüft.

Antibiotikamonitoring

Elterntierbetriebe (Masthühner und Puten) müssen am Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Antibiotikamonitoring Geflügel** festgelegt. Antibiotika dürfen nur von Tierärzten verschrieben und abgegeben werden, die in der Antibiotika-Datenbank registriert sind.

Jeder Tierhalter erhält über seinen Bündler Informationen über den Therapieindex: entweder über die regelmäßige Zusendung des Infobriefs oder über einen direkten Zugang zur Antibiotikadatenbank, um dort die eigenen Daten einzusehen.

3.7.1 [K.O.] Gesundheitsüberwachungsprogramm

Teilnahme

Zur Sicherung der Tiergesundheit und Brutei-Erzeugung verpflichtet sich der Tierhalter zur Teilnahme an einem Monitoring-Programm, das die einschlägigen EU-Bestimmungen berücksichtigt (vgl. u. a. **Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen in Verbindung mit VO (EU) 2019/2035 mit Vorschriften für Brütereien**). Die Teilnahme am Monitoring ist Voraussetzung für die Lieferfähigkeit von Bruteiern an die Brüterei und umfasst die betriebsspezifische Gesundheitsüberwachung mit dem Ziel, die Qualität der Bruteier und Küken zu sichern. Dies betrifft mindestens nachstehend aufgeführte Infektionen:

Salmonellen- und Mycoplasmainfektionen bei Elterntierhaltungen

Infektionen mit *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum* (Elterntierhaltungen für Masthähnchen und Putenmast) und *Salmonella Arizonae* (Elterntierhaltungen für Putenmast) Gesundheitskontrollprogramm:

- Zur Feststellung der Infektion dienen serologische und/oder bakteriologische Untersuchungen.
- Die zu untersuchenden Proben verwenden je nach Fall Blut, Kloakentupfer oder Sockentupfer.
- Jede Herde muss anlässlich ihrer Legeperiode einmalig zum günstigsten Zeitpunkt für die Erkennung der Krankheit kontrolliert werden (vgl. **VO (EU) Nr. 1190/2012 zur Verringerung von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei Truthühnerherden**).

Infektionen mit *Mycoplasma Gallisepticum* (Elterntierhaltungen für Masthähnchen und Putenmast) und *Mycoplasma Meleagridis* (Elterntierhaltung für Putenmast) Gesundheitskontrollprogramm:

- Zur Feststellung der Infektion dienen serologische und/oder bakteriologische und/oder molekularbiologische Untersuchungen.
- Die zu untersuchenden Proben verwenden je nach Fall Blut, Abstriche der Trachea, Abstriche der Choane.
- Die Untersuchungen haben unmittelbar vor Beginn der Legeperiode und dann alle 3 Monate zu erfolgen.

Der zu beliefernden Brüterei sind Ergebnisse des Gesundheitsüberwachungsprogramms mitzuteilen. Bei positiven Ergebnissen sind alle erforderlichen Maßnahmen in einem Plan festzuhalten.

 Dokumentation des Gesundheitsüberwachungsprogramms, Maßnahmenpläne

Teilnahme am Salmonellenmonitoring

Elterntierbetriebe müssen ein Salmonellenmonitoring durchführen. Dazu ist jede Lieferung in die Beprobung auf Salmonellen einzubeziehen. Untersuchungen dürfen nur durch akkreditierte Labore (EN 17025) durchgeführt werden. Die Ausgangskontrolle erfolgt durch Sockentests innerhalb der letzten drei Wochen vor dem voraussichtlichen Schlachtermin (vgl. **Leitfaden Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm in der Geflügelfleischerzeugung**).

Salmonellenergebnisse

Voraussetzung für die Lieferung von QS-Geflügel an den Schlachthof ist das Vorliegen der Ergebnisse der Salmonellenuntersuchungen (Eingangs- und Ausgangsuntersuchungen) zum Zeitpunkt der Schlachtung. Dabei ist zu beachten, dass die Probenergebnisse dem Schlachthof in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen müssen, bevor die Schlachttiere zum Schlachthof abtransportiert werden. Liegen die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht vor, sind die nicht untersuchten Herden als positive Herden anzusehen.

 Ergebnisse der Salmonellenuntersuchungen in schriftlicher oder elektronischer Form

3.7.2 Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung

Geflügelhaltende Betriebe mit einem positiven Salmonellenbefund haben sicherzustellen, dass unverzüglich

- geeignete Untersuchungen durchgeführt werden, um die Ursache des Salmonelleneintrages zu ermitteln und
- plausible Maßnahmen, die geeignet sind, das Salmonellenrisiko zu minimieren, durchgeführt werden. Qualifizierte externe Unterstützung ist zu empfehlen. Die eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Hier kann die Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen in Geflügelmastbeständen des Leitfadens **Salmonellenmonitoring und -reduzierungsprogramm in der Geflügelfleischerzeugung** verwendet werden.

 Nachweis über die Ermittlung von Eintragsquellen (z. B. QS-Arbeitshilfe), Aufzeichnungen über Maßnahmen bei positivem Salmonellenbefund

3.7.3 Befunddaten-Monitoring

Jeder Elterntierhalter muss für jede Vermarktung von Schlachttieren die Zahl der abgelieferten Tiere dokumentieren. Die vom Schlachtbetrieb erhaltenen Informationen zum angelieferten Schlachtgewicht, Transporttoten sowie Hauptverwurfsgründe (Befunde) und Anzahl der Verwürfe sind zu dokumentieren.

Tierhalter sind verpflichtet am Befunddaten-Monitoring teilzunehmen, wenn sie an QS-Schlachtbetriebe vermarkten. Kernstück des Befunddaten-Monitorings ist die systematische Erfassung von Indikatoren sowohl im tierhaltenden Betrieb als auch im Schlachtbetrieb. Die Indikatoren müssen geeignet sein, Handlungsbedarf zu erkennen, um das Tierwohl zu verbessern. Die Indikatoren sind mindestens:

- Mortalität im Stall
- Transportbedingte Verluste (Monitoring erfolgt im Schlachtbetrieb)
- Hauptverwurfsgründe (Monitoring erfolgt im Schlachtbetrieb)

Mit der verbindlichen Teilnahme am Befunddaten-Monitoring müssen Ergebnisse aus der systematischen Erfassung der Indikatoren sowie sich hieraus ableitende Maßnahmen (z. B. Veränderung von Parametern) dokumentiert werden.

 Aufzeichnung zur Teilnahme am Befunddaten-Monitoring (im Ausland vergleichbares, von QS anerkanntes Programm), Ergebnisse der erfassten Indikatoren (Dokumentation des Schlachtbetriebs); ggfs. Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls

3.8 Transport eigener Tiere

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind nachfolgenden Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon, ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen Betrieben oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports (bis zur Entladung des letzten Tieres) nicht beeinträchtigt wird. Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden. Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen.

3.8.1 Anforderungen an das Transportmittel

Die Fahrzeuge und Transportbehälter sowie ggf. Trennwände müssen technisch in einwandfreiem Zustand sowie sauber und hygienisch sein.

Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Fahrzeuge, Transportbehälter und Trennwände müssen eine effektive und leichte Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Bei der Verladung der Transportbehälter übereinander sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um:

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Ausscheidungen verunreinigt werden bzw. diese Verunreinigung sich in Grenzen halten.
- die Stabilität der Transportbehälter zu gewährleisten.
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Wände und Dach

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden (z. B. Hagel, Starkregen, Schnee, Sturm) und Extremtemperaturen geschützt sein. Transportbehälter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Belüftung

Das Geflügel muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr haben, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird. Innerhalb der Transportbehälter muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den Tieren gewährleistet ist.

Tierkontrolle

Fahrzeuge mit Transportbehältern müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss während des Transports eine zur Kontrolle der Tiere ausreichende Lichtquelle (mobil oder fest installiert) vorhanden sein.

3.8.2 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport

Transport in Transportbehältern

Es sind folgende Mindestbodenflächen zu gewährleisten (Tab. 1). Bei diesen Ladedichten sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer Abweichungen möglich.

Tabelle 1: Ladedichte (ohne Eintagsküken) beim Transport in Transportbehältern

Geflügel Lebendgewicht [bis zu _ kg je Tier]	Fläche [cm ² /kg LG]	Mindesthöhe des Transportbehältnisses [cm]
1,0	200	23
1,3	190	23
1,6	180	23
2,0	170	23
3,0	160	23
4,0	130	25
5,0	115	25
10,0	105	30
15,0	105	35
30,0	105	40

Die Einhaltung des Platzbedarfs (Ladedichte) ist zu dokumentieren.

 Lieferpapiere, Dokumentation der Ladedichte

3.8.3 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Fahrzeuge, mit denen Geflügel zu Schlachtstätten verbracht worden ist, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat, wenn er Geflügel zum Schlachtbetrieb transportiert – für jedes Fahrzeug gesondert (d.h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger) – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere

- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels

 Desinfektionskontrollbuch

3.8.4 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Schlachthof, etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs (= anliefernden Tierhalters) aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Ordnungsgemäße Identifizierung der Herden
- Standortnummer des Absenders (also des Tierhalters, z. B. VVVO-Nummer)

Sowohl der Absender als auch der Abnehmer der Tiere müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.

 Lieferpapiere

3.8.5 **[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)**

Während der Beförderung sind die Tiere je nach Art und Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Tränkwasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), ist Geflügel mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden (Ver- und Entladezeit nicht mitgerechnet) zu tränken. Geeignetes Futter und Tränkwasser müssen in angemessener Menge und von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind.

Dokumentation

Die Beförderungsdauer und Ruhezeiten müssen dokumentiert werden.

 Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, Lieferscheine

3.8.6 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere (Transportkontrollbuch) mitzuführen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung)

Die Daten sind jeweils vor Beginn des Transportes einzutragen.

 Transportpapiere, Transporterklärung

3.8.7 **[K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)**

Alle Personen, die mit den Tieren beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport umgehen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt sowohl für Fahrer als auch Tierbetreuer.

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss beim landwirtschaftlichen Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung VO (EG) Nr. 1/2005**).

 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

 Dieses Zeichen bedeutet: Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Neben diesem Zeichen werden auch Dokumente angegeben, die als Nachweis genutzt werden können. Alle (auch digitale) Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

 Dieses Zeichen bedeutet: Bei Kriterien mit diesem Zeichen befinden sich in dem separaten Dokument **Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast/Elterntierhaltung Geflügel** Interpretationshilfen und Anregungen.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch \Rightarrow angezeigt.

Hinweise sind durch **Hinweis: kursiver Text** kenntlich gemacht. Sie sind keine QS-Anforderungen, werden nicht geprüft und fließen nicht in die Bewertung ein.

4.2 Abkürzungen

K.O. Knock out

KJ Kilojoule

ppm parts per million, Teile pro Million, Maßangabe für Konzentrationen

VO Verordnung im Sinne einer verbindlichen Rechtsform

VVO Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)

4.3 Begriffe und Definitionen

- **Beförderung**
Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.
- **HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)**
Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.
- **Lange Beförderung**
Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung acht Stunden überschreitet.
- **Silier(hilfs)mittel/Silierzusatzstoffe** – zugelassen nach Verordnung EG 1831/2003 - werden zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt; sie werden Futtermittel zugesetzt, um die Silageerzeugung zu verbessern (z. B. Milchsäurebakterien). Eine Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen ist nicht erforderlich.
- **Transport von Tieren**
Jede Bewegung von Tieren in oder mit einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.
- **QS-Tiere**
Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-zertifizierten Betrieb produziert und vermarktet worden sind.

Eine Auflistung allgemeiner Begriffe und Definitionen finden Sie im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

Revisionsinformation Version 01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
1.2 Verantwortlichkeiten	<p>Klarstellung: Der Tierhalter ist für die qualifizierte Durchführung einer jährlichen Eigenkontrolle verantwortlich.</p> <p>Streichung: Die korrekte Zeichennutzung wurde gestrichen.</p>	01.01.2025
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	<p>Klarstellung: Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen mindestens für den Zeitraum seit dem letzten Systemaudit (i.d.R. ca. zwei Jahre) aufbewahrt werden.</p>	01.01.2025
2.1.1 Betriebsdaten	<p>Änderung der Bewertungsoptionen: Kein K.O.-Kriterium mehr</p> <p>Klarstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Betriebsübersicht sind die folgenden Kontakt-/Stammdaten aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> – bei fehlender Adresse ggfs. Geodaten oder Wegbeschreibung – Verantwortlicher für Krisen- und Ereignisfälle – Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl (Anzahl genutzter Tierplätze (Jahr)) • Alle Dokumente zu den Stammdaten müssen auf dem betrieblichen Standort einsehbar sein <p>Streichungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telefaxnummer in der Betriebsübersicht • Beispiele für Betriebsbereiche (Ställe, Kadaverlager) und Betriebsmittel (insbesondere Futtermittel, Einstreumaterialien) in der Betriebskizze 	01.01.2025
2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	<p>Streichung: Das Kriterium wurde gestrichen. In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Kriterien im Kapitel.</p>	01.01.2025
2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	<p>Streichung: Das Kriterium wurde gestrichen. In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Kriterien im Kapitel.</p>	01.01.2025
2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement	<p>Streichungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Informationen zum Aufbau des Ereignis- und Krisenmanagements • Definition kritischer Ereignisse (übertragen in Erläuterungen) • Anforderung, dass jeder Tierhalter auf ein Ereignisfallblatt zugreifen können muss. Die Anforderung an die Meldung von Ereignisfällen bleibt bestehen. 	01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.1.1 Zukauf und Wareneingang	<p>Umbenennung: zuvor „Betrieblicher Zukauf und Wareneingang“</p> <p>Klarstellung: zu dokumentierende Dienstleistungen umfassen z. B. Dienstleister zur Futtermittelherstellung</p>	01.01.2025
3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung	<p>Streichungen: Definition von QS-Tieren</p> <p>Erweiterung: Bestehende Wartezeiten sind bei Abgabe an Dritte auf warenbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferscheine) mit anzugeben.</p>	01.01.2025
3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen	<p>Streichungen: Angabe der verwendeten Einstreu auf der Stallkarte</p>	01.01.2025
3.1.6 Tiertransport	<p>Umstrukturierung: zuvor unter 3.2.10 Tiertransport</p> <p>Streichung: Beauftragt ein Tierhalter selbst einen Tiertransport, so darf nur ein Transporteur eingesetzt werden, der QS-lieferberechtigt ist. (Anforderung weiterhin in Erläuterungen enthalten)</p>	01.01.2025
3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	<p>Streichung: Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit gestrichen (in Erläuterungen übertragen).</p>	01.01.2025
3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	<p>Umstrukturierung: Beispiele Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung wurden diesem Kriterium zugeordnet, zuvor unter 3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag</p>	01.01.2025
3.2.5 Stallklima und Lärm	<p>Umbenennung: zuvor 3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung</p> <p>Streichungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Puten: spezifischer Anforderungen zur Lüftung • Hähnchen: Dokumentationspflicht über die Kapazität und technische Ausführung von Lüftungsanlagen 	01.01.2025
3.2.8 Notstromversorgung	<p>Klarstellung: Technik-Checks in ausreichend auseinander liegenden Abständen innerhalb eines Durchgangs umzusetzen.</p>	01.01.2025
3.2.11 Transportfähigkeit	<p>Streichung und Umstrukturierung: Das Kriterium wurde als Prüfpunkt gestrichen und in die Kapitelebene 3.2 Tierschutzgerechte Haltung verschoben. In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Kriterien im Kapitel.</p>	01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.2.13 [K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen	Streichung und Umstrukturierung: Das Kriterium wurde als Prüfpunkt gestrichen und in die Kapitelebene <i>3.2 Tierschutzgerechte Haltung</i> verschoben. In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Kriterien im Kapitel.	01.01.2025
3.2.14 [K.O.] Sachkunde und Fortbildung	Umbenennung: zuvor <i>3.2.14 [K.O.] Sachkundenachweis des Tierhalters</i>	01.01.2025
3.3 Futtermittel und Fütterung	Streichung: Der Absatz zur Futtermittelkennzeichnung wurde gestrichen (<i>in Erläuterungen übertragen</i>).	01.01.2025
3.3.1 [K.O.] Futtermittellieferung	Umstrukturierung: Futtermittel, die gesetzliche Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht verfüttert werden (zuvor unter <i>3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)</i>).	01.01.2025
3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln	Umbenennung: zuvor <i>3.3.3 Lagerung von Futtermitteln</i> Klarstellungen: <ul style="list-style-type: none"> • Alle Futtermittel müssen gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt werden. • Die Lagerstätte muss bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden. 	01.01.2025
3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug	Klarstellung: Bezug landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse: können ohne QS-Lieferberechtigung vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden.	01.01.2025
3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	Streichungen: <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation eingesetzter Futtermittel (bereits unter <i>3.1.1 Zukauf und Wareneingang</i> gefordert) • Erläuterung zur Dokumentation zum Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen nach HACCP-Grundsätzen 	01.01.2025
3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation	Klarstellung: Es dürfen <u>innerhalb des QS-Systems</u> keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt werden.	01.01.2025
3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung	Umbenennung und Umstrukturierung: zuvor <i>3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen</i> . Das Kapitel bezieht sich nicht nur auf fahrbare Mahl- und Mischanlagen, sondern auf alle Dienstleister zur Futtermittelherstellung.	01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag	Streichung und Umstrukturierung: Beschreibung der Tierärztlichen Bestandsbetreuung gestrichen; inhaltlich verschoben zu 3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	01.01.2025
3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	Streichung: Der bei festgestelltem Handlungsbedarf erstellte Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen.	01.01.2025
3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	Streichung: Belege müssen vollständig ausgefüllt sein; Ausnahmeregelung zur Dokumentation von mehrtägigen Anwendungen. (<i>Ausnahme in Erläuterungen dargestellt</i>) Klarstellung: Verschriebene Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden.	01.01.2025
3.6.1 Gebäude und Anlagen	Umstrukturierung: Anforderungen an die Reinigung diverser Räumlichkeiten und Gerätschaften wurden diesem Kriterium zugeordnet, zuvor unter 3.6.6 <i>Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen</i>	01.01.2025
3.6.2 Betriebshygiene	Klarstellungen: <ul style="list-style-type: none">• Geflügelbestände sind gegen das Einschleppen von Krankheiten durch unbefugte Personen mit entsprechenden Schildern an allen möglichen Stalleingängen zu schützen.• Eingefriedete Farmeinheiten sind mindestens an den Betriebstoren oder weiteren Zugängen der Umzäunung zu beschildern.	01.01.2025
3.6.3 Umgang mit Einstreu und Beschäftigungsmaterial	Umbenennung: zuvor 3.6.3 <i>Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten</i> Streichung: Anforderungen an den Umgang mit Dung, Einstreu und Futterresten aus dem Tiertransport	01.01.2025
3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung	Streichung: Die Dokumentationspflicht für das <u>Monitoring</u> wurde gestrichen.	01.01.2025
3.7 Monitoringprogramme	Streichung: Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben: Alle Analyseergebnisse zu den Parametern Dioxinen, dioxinähnlichen PCB sowie nicht-dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln müssen vom Tierhalter an die jeweils zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde übermittelt werden.	01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.8 Transport eigener Tiere	Umbenennung: Das Kapitel wurde umbenannt, zuvor <i>3.8 Tiertransport</i> .	01.01.2025
3.8.1 Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen	Streichung: Das Kriterium wurde als Prüfpunkt gestrichen und in die Kapitelebene <i>3.8 Transport eigener Tiere</i> verschoben. In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Kriterien im Kapitel.	01.01.2025
3.8.1 Anforderungen an das Transportmittel	Streichungen: <ul style="list-style-type: none"> • Spezifische Anforderungen an den Umgang mit Transportbehältern von mehr als 50 kg • Wände und Dach: Die Tiere müssen vor Klimaschwankungen geschützt sein • Belüftung: den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird • Boden und Einstreu: Die Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird • Anforderungen für Transporte über 50 km: Beschilderung „Lebende Tiere“ 	01.01.2025
3.8.5 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)	Streichungen: <ul style="list-style-type: none"> • Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens beim Transport erst gewöhnen müssen • Futter- und Wasserversorgung beim Transport von über 24 h 	01.01.2025
3.8.7 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	Klarstellung: Alle Personen, die mit den Tieren beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport umgehen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt sowohl für Fahrer als auch Tierbetreuer.	01.01.2025
4.3 Begriffe und Definitionen	Streichungen: <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Primärerzeugnisse • Landwirtschaftliche Selbstmischer 	01.01.2025

Leitfaden **Landwirtschaft Elterntierhaltung Geflügel**

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Fachgesellschaft Geflügel GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn

T +49 228 35068 -0

F +49 228 35068 -10

E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de